

Beitragsordnung der Studierendenschaft

- nichtamtliche Lesefassung -

Aufgrund der § 65 Abs. 4 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 05. Mai 2004 (GVBl. 2004, S. 255 ff) hat der Studierendenrat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in seiner Sitzung vom 05.02.2018 die folgende Änderung der Beitragsordnung für die Studierendenschaft beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Beitragszweck und Beitragspflicht.....	1
§ 2 Beitragshöhe, Teilbeträge.....	1
§ 3 Erhebung und Fälligkeit	2
§ 4 Ausnahmen und Befreiung von der Beitragspflicht	2
§ 5 Inkrafttreten.....	2
§ 6 Änderung.....	2

§ 1 Beitragszweck und Beitragspflicht

Die Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg erhebt in jedem Semester für soziale Belange und für die Selbstverwaltung der Studierenden von ihren eingeschriebenen Mitgliedern einen Studierendenschaftsbeitrag. Diese sind zur Zahlung verpflichtet.

§ 2 Beitragshöhe, Teilbeträge

(1) Der Studierendenschaftsbeitrag beträgt ab dem Wintersemester 2018/2019 11,95 Euro. Er ist für folgende Zwecke bestimmt:

1. Für den Studierendenrat als Beitrag insgesamt 9,20 Euro, davon sind
 - a. für den Studierendensport 0,30 Euro,
 - b. für den Sozialfonds 0,40 Euro,
 - c. für die Studierendenschaftszeitschrift 0,50 Euro,
 - d. für Aufwandsentschädigungen des Studierendenrates 1,30 Euro
 - e. für den allgemeinen Haushalt des Studierendenrates 6,20 Euro bestimmt.
 - f. Studierendenradio 0,50 Euro;

2. Der Fachschaftsanteil beträgt 2,75 Euro;

3. Des Weiteren ist ein Sonderbeitrag in der Höhe von 2,00 € für das Wintersemester 2018/2019 für den allgemeinen Haushalt des Studierendenrates vorgesehen.

(2) Beitragseinnahmen nach Abs. 1 Nr. 1 a), b) und d) können in begründeten Ausnahmefällen nach den Maßgaben der Finanzordnung umgewidmet werden. Die Umwidmung der Beitragseinnahmen unter Abs. 1 Nr. 1a) bedürfen der Rücksprache mit dem Referat für Hochschulsport und Gesundheit oder einer anderen zuständigen Person; unter Abs. 1 Nr. 1b) mit den Sprecher*innen für Soziales oder einer anderen zuständigen Person; unter Abs. 1 Nr. 1d) mit dem Sprecher*innenkollegium. Diese Umwidmungen muss der Studierendenrat auf einer ordentlichen Sitzung gemäß § 16 Abs. 1 der Satzung des Studierendenrates mit einer einfachen Mehrheit beschließen.

§ 3 Erhebung und Fälligkeit

- (1) Der Studierendenschaftsbeitrag wird von der Universität kostenfrei erhoben und an den Studierendenrat weitergeleitet.
- (2) Der Studierendenschaftsbeitrag wird jeweils fällig
 1. mit der Einschreibung (Immatrikulation),
 2. mit der Rückmeldung.

§ 4 Ausnahmen und Befreiung von der Beitragspflicht

- (1) Von der Beitragspflicht ausgenommen sind Studierende, die ihren Grundwehrdienst, ihren zivilen Ersatzdienst oder einen Freiwilligendienst ableisten oder sich im Auslandsstudium oder -praktikum befinden.
- (2) Der Studierendenschaftsbeitrag kann einzelnen Studierenden in sozialen Härtefällen erlassen werden. Die Entscheidung hierüber treffen die Sprecher oder Sprecherinnen für Soziales gemeinschaftlich. Näheres regelt der Studierendenrat durch Richtlinien. Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Beitrages im Falle der Exmatrikulation vor Ablauf des Semesters besteht nicht.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde vom Studierendenrat der Martin-Luther-Universität am 05.02.2018 beschlossen und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Damit tritt die bisherige Fassung vom 29.10.2012 außer Kraft.

§ 6 Änderung

Eine Änderung dieser Ordnung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Studierendenrates und ist nur auf einer ordentlichen Sitzung nach § 16 Absatz 1 der Satzung des Studierendenrates möglich.